

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, liebe Eltern,

mit diesem Brief möchte ich Sie und euch über die anstehenden Prüfungen in der 10. Klasse und deren Konsequenzen informieren und zudem die Wahl der Fremdsprache für die schriftliche und zugleich mündliche Prüfung durchführen.

1. Versetzung in die Studienstufe

Es gibt am Ende von Klasse 10 **kein „automatisches Aufrücken“**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe¹.

2. Zeugnisprognosen/Wiederholen

In allen Zeugnissen wird ab Ende Klasse 8 vermerkt, ob ein Schüler/eine Schülerin voraussichtlich in die Studienstufe versetzt **oder** aber den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen wird. Dies hat im Jahrgang 10 folgende mögliche Konsequenzen:

- a. Wer den **Vermerk** erhält, er werde voraussichtlich in die **gymnasiale Studienstufe** übergehen und tatsächlich in die Studienstufe versetzt wird, erlangt mit der Versetzung in die Studienstufe den Mittleren Schulabschluss².
- b. Wer in der 9. Klasse oder zum Halbjahr in 10 den **Vermerk** erhält, sie/er werde den **mittleren Schulabschluss** erreichen, muss in der 10. Klasse an einem LEG, einem Gespräch zur Berufsorientierung und den **MSA Prüfungen** teilnehmen.
- c. Wer den **Vermerk** erhält, er werde den **MSA** erreichen und am Ende von Klasse 10 diesen, nicht aber die Versetzung in die Studienstufe, erlangt, kann eine Wiederholung bei der Schulbehörde beantragen. Einen Antrag auf Wiederholung können auch diejenigen Schüler stellen, die die **Prognose Übergang in die Studienstufe** zum Halbjahr bekommen haben, diesen aber **nicht erreichen**. Die

¹ Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden¹. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden. Zu den Einzelheiten s. §32 Apo-GrundStGy unter www.schulrecht-hamburg.de

Achtung: Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5 für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen.

² Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn z.B. in einzelnen Fächern keine Benotung möglich ist.

Wiederholung kann unter folgenden Voraussetzungen von Seiten der Schulbehörde genehmigt werden:

Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund der Wiederholung den MSA/die Versetzung in die Studienstufe erwerben wird³. Hier ist einerseits das **Votum der Zeugnis-konferenz** (Jahrgang 10, 2. Halbjahr) entscheidend. Zudem muss der Schüler/die Schülerin folgende Leistungsbewertungen erbracht haben:

- *in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),*
- *in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und*
- *in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6)*

bewertet worden sein. Die Noten beziehen sich jeweils auf den angestrebten Abschluss. Für Schülerinnen und Schüler, die den MSA nicht erreicht haben, ist zusätzliche Voraussetzung, dass sie den ESA bereits erreicht haben.

3. Prüfungen

Die Versetzung in die gymnasiale Studienstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mdl. Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus. Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen** an den **Prüfungen für den mittleren Schulabschluss** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen⁴. Zudem kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schülern, deren Versetzung in die Studienstufe sie trotz entsprechender Prognose gefährdet sieht, empfehlen, an den Prüfungen zum MSA teilzunehmen. Es wird eindringlich geraten, dieser Empfehlung zu folgen, um den MSA zu sichern.

Die Überprüfungen setzen sich zusammen aus zentralen **schriftlichen Überprüfungen** in Deutsch, Mathematik und **einer** zu wählenden Fremdsprache, die durch mündliche Überprüfungen in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. **Die mündlichen Überprüfungen** werden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. An dieser Überprüfung nehmen **alle Schüler** unabhängig von den Zeugnisprognosen teil.

³ Zu den weiteren Voraussetzungen s. § 12 Absätze 2 und 3 APO--GrundStGy

⁴ Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

4. Gewichtung der Noten

Die **Überprüfung** geht in dem jeweiligen Fach zu 30% (15% aus dem mdl. und 15% aus dem schriftlichen Teil) in die Jahresnote ein (§32 ApoGrundStGy).

Erreichen Schülerinnen und Schüler (nur) den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß einer Umrechnungstabelle (s. unten) in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die MSA-Abschlussprüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Die in der Überprüfung erzielten Noten gehen in die Note für die Unterrichtsleistungen ein.

Haben die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht⁵.

5. Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/mit Bezug zur Stadtteilschule)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

⁵ Die genauen Regelungen finden sich in der APO-GrundStGy in §§ 2, 10 und 24 (Fundstelle s. oben).

6. Termine

Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen** liegen für Deutsch am **4.2.2020**, für Mathematik am **06.2.2020** und für die Fremdsprachen am **10.2.2020**. Die Termine für die **Prüfungen zum MSA** liegen am **6.5.2020** (Englisch), **8.5.2020** (Deutsch) und **12.5.2020** (Mathe).

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im Ausland ist und an den schriftlichen Überprüfungen oder den MSA-Prüfungen teilnimmt, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung von Nachschreibterminen beantragen. Die Termine liegen für die schriftliche Überprüfung am 13.5.2020 (Deutsch), 14.5.2020 (Mathe) und 15.5.2020 (Fremdsprache). Die Nachschreibtermine für den MSA liegen am 26.5.2020 (Englisch), 27.5.2020 (Deutsch) und 28.5.2020 (Mathematik). Für alle Schüler, die im 2. Halbjahr oder im gesamten Schuljahr im Ausland sind, gibt es am Ende der Sommerferien eine Nachschreibmöglichkeit am 3.8.2020 (Deutsch), 4.8.2020 (Mathematik) und 5.8.2020 (Englisch).

Für die schriftliche und mündliche Überprüfung in der Fremdsprache ist *eine* spätestens ab Klasse 8 unterrichtete Fremdsprache zu wählen. Der hierfür im Folgenden angefügte Wahlabschnitt muss **bis Freitag, den 20.9.2019**, beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Benjamin Köpp am 9.9.2019

!! Abgabe bis Freitag, den 20.9.2019 beim Klassenlehrer !!

Name: _____

Klasse: _____

Ich wähle folgende Fremdsprache für die schriftliche und zugleich mündliche Überprüfung:

- Englisch
- Französisch
- Latein
- Spanisch

- Ich bin während des ersten Halbjahres der 10. Klasse im Ausland und beantrage die Nutzung der Nachschreibtermine für

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Ort, Datum Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Eltern